

Zusammenfassung des Gesetzes der öffentlichen Primarschulen von 1835

G e s e t z über: die öffentlichen Primarschulen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung:

Daß die Staatsverfassung dem Volke und seinen Stellvertretern die Pflicht auferlegt, für die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu sorgen, und diesernach die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten von Staatswegen zu unterstützen und zu befördern; 13. März
1835.

daß es für das ganze Vaterland nichts Wichtigeres geben kann als die Volksschule, in welcher das künftige Geschlecht nicht nur die unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch die Bildung des Geistes und Gemüthes erlangen soll, durch die allein ein freies Volk seiner Freiheit würdig, und jeder einzelne tüchtig gemacht wird, seine Bestimmung als Christ und als Bürger zu erfüllen;

Präambel zum Gesetz

Inhalt des Gesetzes (im Überblick):

Artikel	Inhalte
1-3	Allgemeines: Allgemeine Schulpflicht; Auch für bildungsfähige blinde und taubstumme Kinder
4	Aufgabe: Primarschulen sind von Staatswegen angeordnete Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, damit ein Kind „seine Bestimmung als Mensch, als Christ und als Bürger erreichen kann“
5	Zahl der öffentlichen Primarschulen, Kriterien sind: Distanz und „Überfüllung“
6-11	Schulkreise. Die bisherigen Schulkreise sind einstweilen beibehalten. Kriterien zur Veränderung und Zuständigkeit (Regierungsstatthalter)
12-14	Schulgüter. Erfassung, Verwaltung, Zuständigkeiten (Passation der Rechnung)
15-18	Unerlässlicher Primarunterricht (Religion, Lesen und Schreiben, Rechnen, Schönschreiben, Gesang); übrige wesentliche Lehrfächer, „sobald die Fähigkeit der Lehrer und die Vorbildung der Kinder dies erlauben“ (6 Fächer, bis zur einfachen Buchhaltung und zur Haus- und Landwirtschaft); Körperliche Übungen. Unterricht in den weiblichen Arbeiten
19-25	Allgemeine Grundsätze des Unterrichts; Unterrichtsplan
26-29	Classen und Unterrichtsabteilungen: Elementarklasse und eine oder mehrere obere Classen; Vorschrift, wie lange die Elementar- und die obere Klasse vom gleichen Lehrer geführt werden dürfen. Klassenwechsel nur mit Prüfung
30	Prüfungen: Wenigstens eine öffentliche Prüfung, sowohl Schüler wie Lehrer betreffen, mit Eintrag im Protokoll der Schulkommission
31-32	Schulzeit während des ganzen Jahres, 8 Wochen Ferien; Schulstunden im Winter 24, im Sommer 18 pro Woche (Minimum)
33-44	Schulbesuch der Kinder, nach zurückgelegtem 6. Altersjahr bis zur Confirmation; Ausnahmen; Verantwortung der Eltern; Aufnahme in die Schule; Strafen bei mangelhaftem Schulbesuch.
45-56	Unterhalt der Schulen, Lehrmittel (Eltern müssen Schulbücher und Schreibmaterialien beschaffen, Schulkreise sorgen für Wandtafeln, Karten usw und bezahlen die Kosten für die „armen“ Kinder. Zur Schule gehört ein Lokal mit genügenden und eingerichteten Schulzimmern und einer Lehrerwohnung. Druck auf die Schulkreise durch den Schulkommissär und die Regierung. Normen für neue Schulhäuser.
57-58	Besonderes für Mädchenprimarschulen und Kleinkinderschulen

59-62	Ausbildung der Primarlehrer: Kein Zwang zum Besuch von Cantonalnormalanstalten, aber Förderung von Weiterbildungen.
63-81	Um eine Primarschullehrerstelle bekleiden zu können, muss man eine Prüfung bestehen und erhält dann ein Patent. Wahlfähig sind alle patentierten Lehrer und „die bei Erlassung dieses Gesetzes definitiv angestellten Primarschullehrer“. Wahlverfahren, Beförderungen, Provisorischer Schuldienst, Besoldung der Lehrer.
82-92	Pflichten der Lehrer im und ausserhalb des Schulbetriebes
93-98	Stellung der Lehrer in der Gemeinde
99	Klagen gegen die Lehrer
100-101	Einstellung und Abberufung der Lehrer
102-104	Von den Lehrerinnen (für sie gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für Lehrer)
105-110	Schulbehörden, speziell Einwohnergemeinderat oder Verfahren, wenn ein Schulkreis mehrere Einwohnergemeinden umfasst (wie Wichtrach)
111-117	Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsschulkommission. Artikel 116 definiert in 21 Punkten die Aufgaben der Schulkommission.
118-124	Der Schulcommissär = Schulinspektor, wacht über mehrere Schulkreise und wird vom Regierungsrat gewählt.
125-126	Das Erziehungsdepartement
127-129	Ausserkraftsetzungen früherer Reglemente und Erlasse, Inkraftsetzungen.